

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 16.12.2011 der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 26.06.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main am 15.12.2016, folgende Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren und des Gebührenverzeichnisses zur Satzung vom 19.12.1974, zuletzt geändert am 13.06.2002 beschlossen:

§ 1 *

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Rüsselsheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hess. Straßengesetz werden durch Gestattungsvertrag geregelt.
- * (3) Die Regelungen des Marktwesens bleiben unberührt. Für Sondernutzungen aus Anlass der regelmäßigen und unregelmäßigen Märkte gelten die Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main und die besonderen Verwaltungsrichtlinien.

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der vorherigen Erlaubnis des Magistrates der Stadt Rüsselsheim. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung.
- (2) Wer eine nach dieser Satzung erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt, ohne daß bisher eine Erlaubnis erteilt wurde, hat diese Erlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften Genehmigungen einzuholen und etwaige Anzeigepflichten bleiben unberührt.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis- und Gebührenpflicht unterliegen bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
1. Veranstaltungen der Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, caritativer Verbände oder vergleichbarer gemeinnütziger Vereinigungen für Einrichtungen wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, Dekorationen etc., die aus Anlaß von Veranstaltungen aufgestellt werden, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 2. Sondernutzungen, die der nicht gewerblichen Meinungsverbreitung dienen (Wahlwerbung der politischen Parteien, Verteilen politischer Flugzettel und Schriften);
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten u. ä.), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen aus Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

In den Fällen des § 3 Abs. 1 ist bei Schnellverkehrsstraßen ein Lichtraumprofil von 4,50 m in der Höhe und 0,75 m ab Gehweg Vorderkante, bei Hauptverkehrsstraßen ein Lichtraumprofil von 4,50 m in der Höhe und 0,50 m ab Gehweg Vorderkante freizuhalten.

- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24.07.1953 (BGBl. I, S 684) und der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 20.10.1972 (BGBl. I, S. 2069) bleiben unberührt.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

§ 4

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen des Straßenbaues erforderlich ist oder dies im allgemeinen öffentlichen Interesse ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Wird eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Rüsselsheim keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 5

Verfahren und Antragstellung

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich schriftlich dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim mitzuteilen.
- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

§ 6

Beseitigung und Unterhaltung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Berechtigte unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand des öffentlichen Verkehrsbereiches der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen oder entsprechend herzurichten, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn jemand den öffentlichen Verkehrsbereich der Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 7

Schadenshaftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Rüsselsheim für alle sich aus der Nutzung ergebenden rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden. Eine weitergehende Haftung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Rüsselsheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter zu befreien, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 *

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204)

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

nebst dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis erhoben, soweit diese Satzung und ihr Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, nichts anderes bestimmen.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- * (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- * (4) Neben der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,00 € bis 50,00 € erhoben. Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung der Verwaltungsgebühren.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisinhaber und
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die in den im § 8 Abs. 1 genannten Gebührenverzeichnissen Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die in den Gebührenverzeichnissen nicht aufgeführt sind, beträgt
 - 1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ½ %, höchstens 10 %,
 - 2. die einmalige Gebühr 15 %

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Sollte die Berechnung der Gebühr auch nach dem wirtschaftlichen Vorteil nicht möglich sein, erfolgt die Festsetzung der Gebühr durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung des Gebührenbescheides,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres,
 - c) bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen und gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Stellt die Erhebung von Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so können diese Gebühren auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für
 1. Veranstaltungen der Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, caritativer Verbände oder vergleichbarer gemeinnütziger Vereinigungen, soweit nicht ohnehin nach § 3 Abs. 1 Erlaubnis- und Gebührenfreiheit gegeben ist.
 2. die Herstellung und Reparatur der Ver- und Entsorgungsleitungen,
 3. private Hinweisschilder, Werbeanlagen usw. an der Stätte der Leistung
 - a) die mit ihrer untersten Begrenzung oberhalb einer lichten Höhe von 3 m über der Bürgersteigoberkante liegen,
 - b) innerhalb einer lichten Höhe von 3 m über der Bürgersteigoberkante mit einer Fläche bis zu 0,4 qm.

§ 14

Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

§ 15

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 16 *

Zuwiderhandlungen

- * (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 4 und 6 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 17

Inkrafttreten

Die geänderten Fassungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

gez. Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Die Zustimmung gem. § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik am 15.04.1975 Az.: I b 5 - Az.: 63 a 02.49 - erteilt.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

* Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Gebühren betragen im Einzelnen für:

1.
Warenautomaten, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, jährlich 50,00 €

2.
Verkaufsauslagen an der Stätte der Leistung für beanspruchte Verkehrsfläche je qm
jährlich 20,00 €
Mindestnutzungsgebühr 20,00 €

3.
Imbissstände und Verkaufswagen für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm,
monatlich 40,00 €

4.
Sonstige Verkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich 10,00 €
Mindestnutzungsgebühr, wöchentlich 100,00 €

5.
Aufstellen von Tischen und Stühlen u. a. zur Benutzung durch Kunden bestimmten
Gegenständen vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben, je qm jährlich 15,00 €
Mindestnutzungsgebühr 15,00 €

6.
6.1
Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen, Schuttcontainern, Baugeräten und
Gerüsten wöchentlich
bis 20 qm, pauschal 40,00 €
bis 80 qm, pauschal 80,00 €
mehr als 80 qm, pauschal 160,00 €

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

6.2

Überfahren der öffentlichen Verkehrsfläche (z. B. Gehweg) mit Baumaschinen in Querrichtung, für die Dauer der Baumaßnahme, pauschal 50,00 €

7.

Verankerung im Straßenkörper für die gesamte Dauer der Nutzung je Anker 100,00 €

8.

8.1

Private Hinweisschilder, Werbeanlagen usw. von mehr als 0,4 qm, die innerhalb einer lichten Höhe bis zu 3 m über Bürgersteigoberkante in den öffentlichen Verkehrsbereich hineinragen, jährlich 40,00 €

8.2

Private Hinweisschilder (Werbeaufsteller), die auf der öffentlichen Verkehrsfläche (z. B. Gehweg) sind, jährlich 40,00 €

9.

Fahnenmasten, je Mast wöchentlich 20,00 €

10.

Das Abstellen abgemeldeter Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger, soweit sie TÜV zugelassen sind

a) Kraftfahrzeuge monatlich 50,00 €

Mindestnutzungsgebühr 50,00 €

b) Wohnwagen und sonstige Anhänger

monatlich 100,00 €

Mindestnutzungsgebühr 100,00 €

11.

Über- und Unterbauungen des öffentlichen Verkehrsbereiches je angefangener qm, einmalig 100,00 €

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

12.		
Benutzung von Leerrohren der Stadt Rüsselsheim am Main		
einmalig je m		15,00 €
jährlich je m		2,00 €

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

gez. Patrick Burghardt
Oberbürgermeister